

10. Der Korrespondent verpfändet seinem Bankier für dessen Forderung aus dem Kontokorrent-Verhältnisse einen in dessen Depot befindlichen preussischen Grundschuldbrief mit dem Bemerken in der Verpfändungsurkunde, der Grundschuldbrief werde im Sinne des Art. 309 §. G. B. zum Faustpfande bestellt. Welche Wirkung hat dieses Geschäft im Geltungsgebiete des preuß. Allg. Landrechtes?

I. Civilsenat. Art. v. 20. Juni 1883 i. S. G. (Bekl.) w. B. Bankverein (Kl.). Rep. I. 255/83.

I. Kammer für Handelsfachen in Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Entscheidung ist unten unter „Preussisches Recht“ abgedruckt.